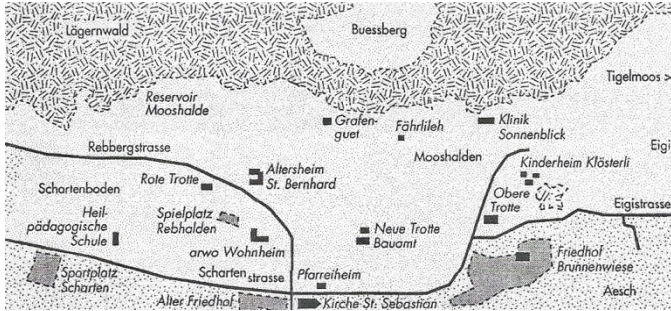




Quartierverein Lägern Wettingen

Statuten

Der Quartierverein Lägern hat seinen Sitz in Wettingen. Als Vereinsgebiet wird der Lägerhang und der Lägerfuss bis zur Scharenstrasse und deren Verlängerung nach Osten bezeichnet.



§ 1 Zweck

Der Verein ist offen für die Anliegen aller Quartierbewohnerinnen und -bewohner. Der Verein kümmert sich insbesondere

- um Wohnlichkeit und Lebensqualität im Quartier
- um die Erhaltung des Lägerngbietes als Erholungs- und Naturraum
- im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Betreuung der Betagten, der Kinder und Jugendlichen, der Neuzuzüger
- um die Vertretung der Quartieranliegen bei Behörden und Interessengruppierungen; er bleibt dazu in Verbindung mit anderen Quartiervereinen von Wettingen und Umgebung
- um die Veranstaltung von kleineren geselligen oder kulturellen Anlässen im Quartier
- auch um die Beteiligung an grösseren Anlässen in der Gemeinde oder in der Region.

Der Quartierverein Lägern bleibt parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Jede Quartierbewohnerin und jeder Quartierbewohner über 16 Jahren kann stimmberechtigtes Mitglied des Quartiervereins Lägern werden. Jedermann ab 16 Jahren kann, wenn er die Vereinsziele unterstützen will, Mitglied des Quartiervereins werden.

Namen und Abbildungen von Vereinsmitgliedern können im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit in Vereinsmedien veröffentlicht werden.

§ 3 Finanzierung

Unsere Einnahmen aus

- Beiträgen von Einzel- und Familienmitgliedern
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Spenden

sind zur Deckung der Spesen und Defizite bei Vereinsanlässen und generell bei der Verfolgung der Vereinsziele bestimmt. Die Vergütung von Arbeitsleistungen erfolgt nur ausnahmsweise und vornehmlich an Aussenstehende.

Das Vereinsvermögen haftet nur für Verbindlichkeiten des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsrechnung wird jeweils per 31. Oktober abgeschlossen.

§ 4 Organe

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einladung zur GV mit der Traktandenliste soll den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zugestellt werden.

Die Traktanden einer ordentlichen GV umfassen mindestens

- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Bericht der Revisorinnen/Revisoren
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und aller Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages und ev. Entschädigungen
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Allgemeine Umfrage

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus:

der Präsidentin/dem Präsidenten
der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
aus Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier
und ein bis fünf weiteren Mitgliedern,
entsprechend den geografischen oder sachlichen Erfordernissen des Vereins und der Vereinsgeschäfte.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder kann mit Beschluss der Generalversammlung beschränkt werden.

Zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Vereinsrechnung zuhanden der Generalversammlung.

§ 5 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Auflösungs-Versammlung anwesenden Mitglieder. Allfälliges Vereinsvermögen kommt vollumfänglich einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zugute.